



# **REGLEMENT ÜBER DIE BILDUNG VON TECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>A</b>	<b>ALLGEMEIN</b>	<b>1</b>
1.	Ziel	1
2.	Definition	1
3.	Versicherungstechnische Grundlagen	1
4.	Technische Rückstellungsarten	2
<b>B</b>	<b>TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN PENSIONS-KASSE GEMEINDE MÄNNEDORF</b>	<b>3</b>
5.	Technische Rückstellungen in Anwendung	3
6.	Verzicht auf technische Rückstellungen	3

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form erwähnt sind.

## **A ALLGEMEIN**

### **1. Ziel**

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Dabei werden die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

### **2. Definitionen**

**Vorsorgekapitalien und Rückstellungen** werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiv Versicherten und Rentner. Technische Rückstellungen beziehen sich auf die Vorsorgekapitalien, nicht-technische Rückstellungen auf jene Verbindlichkeiten, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Die **Wertschwankungsreserve** wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement der Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

### **3. Versicherungstechnische Grundlagen**

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

#### **Biometrische Grundlagen**

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestands und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.

#### **Technischer Zinssatz**

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.

#### **Aktuelle technische Grundlagen**

Die Pensionskasse Gemeinde Männedorf verwendet zur Zeit die technischen Grundlagen VZ 2015 (Periodentafeln 2018) mit einem technischen Zinssatz von 1.0%.

## **Zuständigkeiten**

Der Stiftungsrat der Pensionskasse beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand des effektiven Versichertenbestands und dessen Entwicklung und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

## **4. Technische Rückstellungsarten**

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gemacht werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung aufgrund einer schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden:

### **4.1 Zunahme der Lebenserwartung**

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

### **4.2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiv Versicherten**

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorietischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

### **4.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

### **4.4 Pensionierungsverluste**

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung diese Verluste aufzufangen werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

### **4.5 Pendente und latente Leistungsfälle**

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Vorsorgeeinrichtung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung um diese Kosten aufzufangen werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

#### **4.6 Senkung des technischen Zinssatzes**

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

#### **4.7 Rentenerhöhungen**

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte um diese Kosten aufzufangen eine Rückstellung vorschlagen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

## **B TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN DER PENSIONSASSE GEMEINDE MÄNNEDORF**

### **5. Technische Rückstellungen in Anwendung**

Die technischen Rückstellungen der Pensionskasse Gemeinde Männedorf setzen sich aus den folgenden Rückstellungen zusammen:

#### **5.1 Zunahme der Lebenserwartung**

Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung wird aufgrund der seit Veröffentlichung der versicherungstechnischen Grundlage weiter gestiegenen Lebenserwartung gemacht. Diese Rückstellung sollte ermöglichen, dass der Rentnerbestand ohne zusätzliche Kosten auf die neuen Rechnungsgrundlagen umgestellt werden kann.

Die Berechnung der Rückstellung erfolgt mit 0.5% des Deckungskapitals der Rentenbezüger pro Jahr nach dem 31.12.2017 (31.12.2017: 0%, 31.12.2018: 0.5% etc.).

#### **5.2 Pensionierungsverluste**

Die Rückstellung dient zur Deckung des im Vergleich zu den Rechnungsgrundlagen zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes.

Die Rückstellung entspricht den Kosten für Pensionierungen für die dem Stichtag folgenden 8 Pensionierungsjahrgänge und berücksichtigt eine durchschnittliche Kapitalbezugsquote von 30%.

### **6. Verzicht auf technische Rückstellungen**

Auf folgende technischen Rückstellungen verzichtet der Stiftungsrat der Pensionskasse Gemeinde Männedorf:

#### **6.1 Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiv Versicherten**

Infolge kongruentem Risiko-Rückversicherungsvertrags wird diese Rückstellung nicht gebildet.

## **6.2 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**

Aufgrund der aktuellen Grösse des Rentnerbestands wird diese Rückstellung nicht gebildet.

## **6.3 Pendente und latente Leistungsfälle**

Infolge kongruentem Risiko-Rückversicherungsvertrags wird diese Rückstellung nicht gebildet.

## **6.4 Senkung des technischen Zinssatzes**

Aktuell ist keine Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

## **6.5 Rentenerhöhungen**

Es bestehen aktuell keine reglementarischen Verpflichtungen die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 29. Oktober 2020 genehmigt, tritt auf den 31. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Dezember 2017.